Satzung des Tennisclubs Hadamar e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Tennisclub Hadamar e.V. und hat seinen Sitz in Hadamar.

   Er wurde am 09.07.1970 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hadamar eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Tennisclub verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstige Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

   Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
   - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
   - Errichtung und Unterhaltung von Tennissportanlagen

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Verein ist Mitglied im:
- Landessportbund Hessen
- Hessischer Tennisverband
- Deutscher Tennisbund

§ 4 Auszeichnungen

Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsnadeln verliehen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
   - ordentliche und passive Mitglieder (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)
   - Kinder (bis inklusive 13 Jahre)
   - ordentliche aktive und passive Jugendliche (14 – 17 Jahre)
   - Ehrenmitglieder

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat ab Zugang des ablehnenden Bescheids, schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

5 Die Mitgliedschaft endet:

a. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens sechs Wochen zuvor zu erklären ist;
b. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat; die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

c. durch Ausschluss.

- bei gröblich, vereinsschädigende Verhalten

- - bei groben Verstößen gegen die Mitgliederpflichten

- - bei unehrenhaft oder strafbaren Handlungen gegen Vereinsmitglieder

der durch den Vorstand zu beschließen ist

aa) Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand ist dem Mitglied schriftlich unter Bekanntgabe der Vorwürfe und Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.

bb) Vorstandsmitglieder, die von dem vereinsschädigenden Verhalten des Betroffenen persönlich und unmittelbar betroffen sind, sind von der Abstimmung ausgeschlossen.

cc) Der Ausschluss Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Auszuschließenden mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

dd) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Sie muss innerhalb einer Notfrist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

ee) Ist die Berufung fristgerecht eingelegt, so kann der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einberufen; ansonsten hat die ordentliche Mitgliederversammlung hierüber zu entscheiden. Vereinsmitglieder, die von dem vereinsschädigenden Verhalten des Betroffenen persönlich und unmittelbar betroffen sind, sind von der Abstimmung ausgeschlossen.

ff) Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Entscheidet die Mitgliederversammlung nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

gg) Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft mit dem Datum der Beschlussfassung als beendet gilt.

6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein mit Ausnahme solcher, die vor der Beendigung begründet worden sind. Im Falle des Ausschlusses dürfen Vereinsauszeichnungen nicht weiter getragen werden.

7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.
Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich fällig und wird per SEPA-Lastschriftverfahren zum 30.04. des Jahres eingezogen. Auf Antrag und bei Vorliegen eines sachlichen Grundes kann hiervon abgewichen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

8. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

a. die Mitgliederversammlung
b. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Stimmberechtigt sind ordentliche aktive und passive Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Sie sind nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlungen können Gäste zulassen, die von der Abstimmung ausgeschlossen sind.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres stattfinden.

3. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder oder durch Einberufung des Vorstands. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

4. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen hat spätestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte schriftlich zu erfolgen.

5. Anträge zur Tagesordnung können bis spätestens 48 Stunden vor Versammlungsbeginn schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

6. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll enthalten:

- Bericht des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Neuwahl des Vorstands (alle zwei Jahre)
- Wahl von zwei Kassenprüfern (alle zwei Jahre)

- Anträge

- Verschiedenes

7. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

8. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.

9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Enthaltungen zählen nicht mit. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

10. Satzungsänderung sowie eine Änderung des zwecks des Vereins können nur mit 3/4 Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

11. Für Wahlen gilt folgendes: hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

12. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung

- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers

- die Eröffnung durch den Versammlungsleiter

- die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder

- die Feststellung der Beschlussfähigkeit

- die Tagesordnung, gegebenenfalls mit Änderungswünschen

- die Berichte des Vorsitzenden, des Kassierers, des Sportwarts, des Jugendwarts und der Rechnungsprüfer (bei ordentlichen Mitgliederversammlungen)

- die Entlastung des Vorstandes (bei ordentlichen Mitgliederversammlungen)

- die zur Abstimmung gelangten Sachanträge

- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

- bei Wahlen, die Namen der Gewählten, sowie die Erklärung, dass sie die Wahl annehmen

- die Unterschriften der in dieser Satzung bestimmten Personen

Bei Satzungsänderung muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

der/dem 1. Vorsitzenden

der/dem 2. Vorsitzenden.

dem/der Kassierer/in

dem/der Schriftführer/in

dem/der Sportwart/in

dem/der Jugendwart/in

und bis zu 5 Beisitzer/innen

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer. Hiervon sind jeweils eine gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzend zur Vertretung des Vereins berechtigt.

4. Die Wahl des Vorstands erfolgt für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstands im Amt.

5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Vorstands- oder Vereinsmitglieder ergänzen. Im Übrigen ist eine Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person unzulässig.

6. Der Vorstand, fast seine Beschlüsse in allgemeinen Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Über die Vorstandssitzung, insbesondere die gefassten Beschlüsse, ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Schriftführer sowie vom Sitzung Leiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 9 Ordnungen

1. Der Vorstand legt die Club- und Platzordnung fest.

2. Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsrichterordnungen des HTVIDTB sind für die Vereinsmitglieder verbindlich.

3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 Ehrenamtspauschale

Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der Ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in Höhe angemessene Vergütung beschließen. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit innerhalb der Höhe des gesetzlichen Ehrenamtsfreibetrags im Jahr erhalten (Beschluss der JHV vom 17.04.2013).

§ 11 Auflösungsbestimmungen/Anfallsberechtigungen

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 Ziff.10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen an die Stadt Hadamar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hadamar, den 16.04.2024

1. Vorsitzender (Josef Bill) — 2. Vorsitzender (Siegfried Böckling)

Kassiererin (Sabine Voß) — Schriftführerin (Mechthild Michel-Böckling)

Sportwart (Stefan Leinz)

Jugendwart (Jonas Mettenmeyer)

Beisitzerin (Simone Reusch)

Beisitzer (Ingo Behn)

Beisitzer (Björn Oppitz)

Beisitzerin (Petra Mettenmeyer)

Beisitzer (Christopher Grüske)